

IV D 3 a

Reglement über die Durchführung der Kollekte (Kollektenreglement)

(vom Kirchenrat beschlossen am 4. April 2016 mit seitherigen Änderungen vom 17. Oktober 2016 und vom 16. November 2020 und 8. Februar 2021)

Der Kirchenrat, gestützt auf § 45 der Finanzhaushaltsordnung, beschliesst, was folgt:

§ 1

Mindestens je einmal im Jahr ist eine gesamtkirchliche Kollekte für folgende Werke oder Zwecke zu erheben:

- a) Äussere Mission;
- b) Reformationskollekte;
- c) Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein Basel-Stadt;
- d) Basler Bibelgesellschaft.

Der Kirchenrat bestimmt jährlich höchstens 10 Sonntage, an denen eine gesamtkirchliche Kollekte für allgemeine, vorerst unbestimmte Hilfstätigkeit missionarischer, diakonischer oder sozialer Art erhoben wird. Die Erträge dieser Kollekte fliessen in den Fonds für soziale Aufgaben und Dienste, über dessen Verwendung der Kirchenrat bestimmt.

§ 2

Der Kirchenrat erstellt jeweils im April und im Oktober den Kollektenplan für das nachfolgende Kalenderhalbjahr und teilt den Kirchgemeinden Daten und Zweckbestimmungen der an den verschiedenen Gottesdiensttagen zu erhebenden Kollekten mit. Ebenso teilt er die Daten derjenigen Sonntage mit, für welche die Festlegung des Kollektenzwecks gemäss § 44 Abs. 2 der Finanzhaushaltsordnung den Kirchgemeinden überlassen ist; die Kirchgemeinden melden dem Kirchenrat jeweils im Juni und im Dezember die entsprechenden Kollektenzwecke für das nachfolgende Kalenderjahr.

Der Kirchenrat hat die Möglichkeit, den Kollektenplan aus aktuellem, besonderem Anlass kurzfristig abzuändern.

Wünscht eine Kirchgemeinde an einem für eine gesamtkirchliche Kollekte vorgesehenen Sonntag aus wichtigen Gründen eine Kollekte für einen anderen Zweck zu erheben, so ist der Kirchenverwaltung bis spätestens drei Tage vor der Kollektenerhebung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Der Kirchenratspräsident/die Kirchenratspräsidentin entscheidet letztinstanzlich über dieses Gesuch.

Die Kirchenverwaltung orientiert die Kirchgemeinden laufend über den Ertrag, der in ihren Gottesdiensten erhobenen Kollekten.

Der Kirchenrat hat der Synode im Anhang der Jahresrechnung über das gesamte Kollektenwesen Bericht zu erstatten.

§ 3

Die amtierenden Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, Anzeigen und Empfehlungen des Kirchenrates und der zuständigen Gemeindeorgane zu den entsprechenden Kollekten im Gottesdienst bekanntzugeben.

§ 4

Der Kirchenvorstand erlässt Weisungen betreffend Leeren der Opferstöcke nach dem Gottesdienst, betreffend Bezeichnung der zuständigen Personen sowie in welcher Weise die eingenommenen Kollektenerträge der Bank zu übergeben sind.

§ 5

Der Ertrag der Kollekten ist unverzüglich an die Kirchenverwaltung zu überweisen.

Die Kirchgemeinde führt eine Statistik mit Ausweis des Kollektendatums, der Kollektenerträge, des Kollektenempfängers und des Kollektenzweckes. Diese Statistik ist jährlich der Kirchenverwaltung bis 15. Januar einzureichen.

Über die Online Plattform eingehende kantonalkirchliche Kollekten werden bei der Kirchenverwaltung als Ertrag erfasst. Online Kollekten, welche ausserhalb der Gottesdienste eingehen oder nicht eindeutig zuordenbar sind, werden der letzten kantonalkirchlichen Kollekte gemäss Kollektenplan zugewiesen.

§ 6

Diese Regelung tritt am 1. November 2016 in Kraft.